



## AUFGRABUNGSORDNUNG DER STADTGEMEINDE YBBS AN DER DONAU

### §1

Die Aufgrabungsordnung gilt als interne Dienstvorschrift und ist im Rahmen der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung privatrechtlich mit Bauwerbern auf öffentlichen Straßen der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau, auf sonstigen Grundflächen im Besitz der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau sowie auf Flächen die im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau liegen zu vereinbaren (s. Formular „AUFGRABUNGSBEWILLIGUNG“).

### §2

Alle Arbeiten auf, in oder unter den im §1 genannten Grundflächen, durch die ein Eingriff in den Bestand dieser Grundflächen erfolgt, bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung von Seiten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau.

### §3

Der Antrag auf Bewilligung ist zeitgerecht, mindestens aber 1 Woche vor Baubeginn, schriftlich mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzubringen. Eine planliche Darstellung ist jedenfalls beizulegen. Baubeginn und Bauende sind anzugeben.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, die gesamten Kosten der endgültigen Wiederinstandsetzung zu übernehmen.

### §4

Vor Erteilung der Aufgrabungsbewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau behält sich vor, Beginn und Ende der Arbeiten festzulegen. Sollten die Arbeiten in der vorgegebenen Zeit nicht durchgeführt werden, ist neuerlich um Bewilligung anzusuchen.

### §5

Die genehmigten Arbeiten sind unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und nach dem letzten Stand der Technik durchzuführen. Der Bewilligungswerber hat sich selbst über die Lage der vorhandenen Leitungen zu informieren. Für die Sicherung der vorhandenen Leitungen ist vom Bewilligungswerber zu sorgen.

### §6

Auf die Dauer von 10 Jahren nach Neuherstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jede Aufgrabung untersagt. Ausgenommen ist die Behebung von Gebrechen und eine technisch erforderliche Leistungssteigerung.



## §7

Alle Vermessungspunkte die beschädigt werden, sind von einer befugten Person wieder zu vermessen und herzustellen. Eine Vermessung (lage- und höhenmäßig) der verlegten Leitungen ist vom Bauwerber auf dessen Kosten durchzuführen und die Daten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau für ihre Zwecke unentgeltlich in digitaler Form (AutoCAD-Format/dxt-Format, importierbar in die digitale Mappe) spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Wiederinstandsetzung erfolgt, zur Verfügung zu stellen.

## §8

Bei allen Aufgrabungen ist es der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gestattet, Leitungen oder Leerverrohrungen kostenlos mit zu verlegen, wenn dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Aufgrabungswerber entstehen.

## §9

Der Bewilligungswerber hat die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten und auch für alle Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur Einholung von behördlichen Genehmigungen nach gesetzlichen Vorschriften wird von der Aufgrabungsordnung nicht berührt.

## §10

Die Durchführung aller Arbeiten ist fach- und normgerecht nach dem Stand der Technik durchzuführen. Eine Überprüfung durch die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau ist zulässig, festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben bzw. zu beseitigen. Die ausführende Firma ist an der Baustelle durch entsprechend Hinweisschilder klar ersichtlich zu machen.

## §11

Unmittelbar nach dem Schließen einer Künette oder Baugrube ist die Verkehrsfläche zunächst provisorisch wieder instandzusetzen. Nach Ablauf einer Beruhigungsfrist (es ist eine Frostperiode abzuwarten) ist die Verkehrsfläche bis spätestens 31.05. des Folgejahres endgültig wieder instandzusetzen. Die Kosten der gesamten Wiederinstandsetzung sind vom Bewilligungswerber zu tragen. Die Ausführung der Wiederinstandsetzung ist nach Vorgaben der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gemäß den als Anlage angeschlossenen Aufbau-Typen durchzuführen.

Zu den Pflichten gehört es auch, im Zuge von Aufgrabungen und jedenfalls auch nochmals vor dem Schließen der Künette oder Baugrube vorhandene Leitungen, Einbauten oder Leerverrohrungen udgl. auf ihre Unversehrtheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Meldung zu machen.

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau kann in Einzelfällen zur Sicherung der Wiederinstandsetzung eine Bankgarantie, in der Höhe der zu erwartenden Instandsetzungskosten, unter Festlegung der erforderlichen Laufzeit verlangen. Für die Ausführung der Wiederinstandsetzungsarbeiten ist eine mit solchen Arbeiten vertraute und darauf spezialisierte Fachfirma zu beauftragen.



## §12

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau ist berechtigt, Firmen, die innerhalb der letzten Jahre Arbeiten, insbesondere Wiederinstandsetzungsarbeiten trotz erfolgter Mängelrüge nicht im Sinne der Aufgrabungsordnung ausgeführt haben, abzulehnen.

## §13

Der Bewilligungswerber leistet Gewähr gemäß ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ für die ausgeführten Arbeiten. Die Gewährleistung beträgt jedoch abweichend von der ÖNORM 5 Jahre, gerechnet ab der endgültigen Wiederinstandsetzung. Der Bewilligungswerber haftet für alle Schäden die sich als Folge der Arbeiten ergeben.

## §14

Kommt der Bewilligungswerber seinen Verpflichtungen aus dieser Aufgrabungsordnung in der vorgegebenen Zeit nicht nach oder werden die Arbeiten nicht fach- oder normgerecht durchgeführt, ist die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau berechtigt, eine befugte Firma auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers mit der Wiederinstandsetzung zu beauftragen. Die Kosten sind binnen 4 Wochen nach Vorlage der Kostenbelege zu ersetzen.

## § 15

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, alle verlegten Leitungen im Falle von notwendigen Baumaßnahmen auf eigene Kosten innerhalb der festzulegenden Frist zu verlegen.

## § 16

Alle für den Bewilligungswerber geltenden Vorschriften im Sinne dieser Aufgrabungsordnung gelten gleichermaßen für den Bauführer und das mit der Wiederinstandsetzung beauftragte Unternehmen.

## §17

Die Aufgrabungsordnung der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Anlage: Wiederinstandsetzung/Aufbau-Typen

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 9.12.2013  
Korrigiert in der Sitzung des Gemeinderates am 3.7.2014